

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 49.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. Juli 2003
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. S t o r o s t als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 15. Juli 2003 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Dr. Storost